

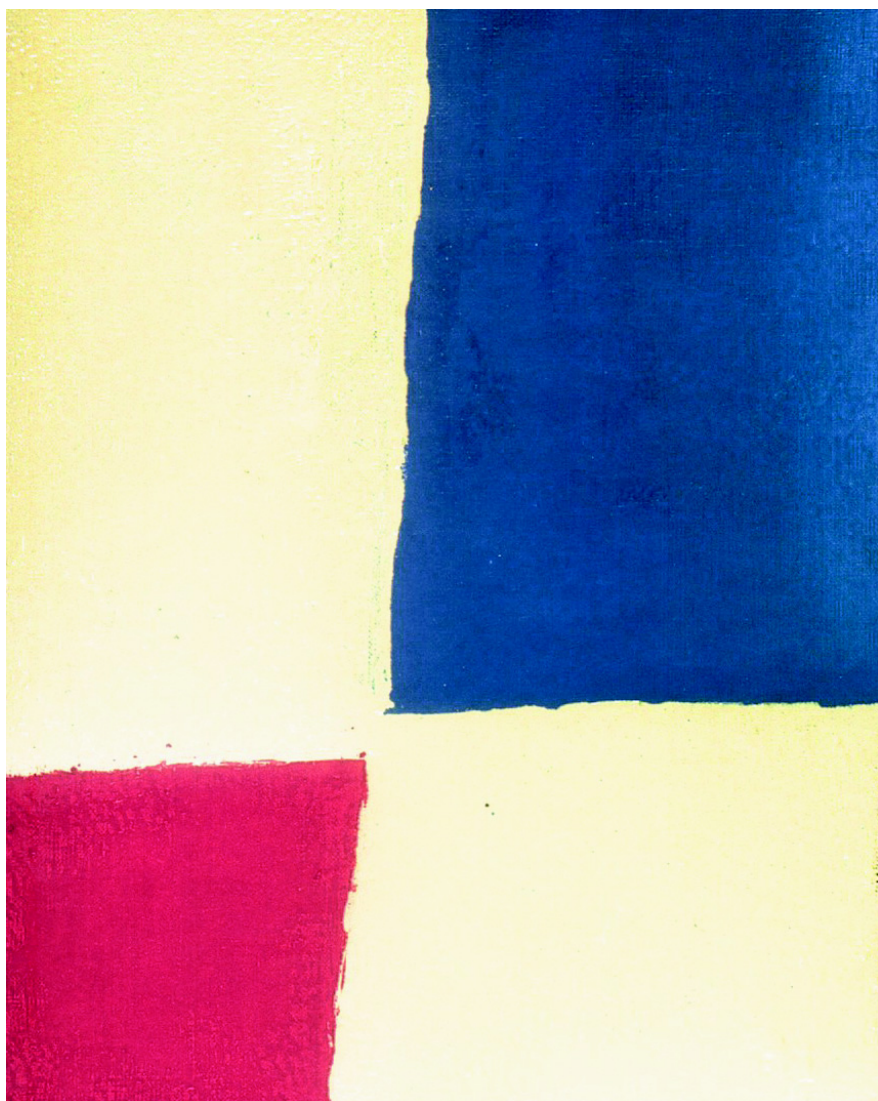
Notfallseelsorge



Konzeption
für die Diözese
Rottenburg-Stuttgart,
die Evangelische
Landeskirche in
Württemberg,
die Evangelisch-
methodistische Kirche
und die Evangelische
Brüder-Unität im
Raum Württemberg



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG



»Rot, Blau, Gelb ...« des jungen baschkirischen Malers Kyrill

*Bildmeditation zu dem Bild »Rot, Blau, Gelb ...«
des jungen baschkirischen Malers Kyrill*

Kyrill ist 16, ein baschkirischer Junge, aufgeweckt und begabt, er malt gern und hat Talent. Seine Zukunft liegt vor ihm, seine Eltern wünschen ihm ein besseres, leichteres Leben als das, was sie erwartete.

Kyrill malt ein Bild, einen stattlichen Kater, der auf dem Zaun sitzt. Aber das Bild gefällt ihm nicht, er übermalt die Leinwand und beginnt von Neuem, diesmal abstrakt. Farbflächen entstehen, in Gelb, Blau und Grün. Jetzt wird es wirklich sein Bild, nach den Ferien wird er daran weiter malen. Nach den Ferien ...

Er hat nicht weitergemalt, er ist auch nicht zurückgekommen. Er saß in der Unglücksmaschine, die bei Überlingen abgestürzt ist und alle Passagiere in den Tod riss.

Das angefangene Bild. Es bleibt so, wie der junge Maler es zurückgelassen hatte. Nicht die Pinselstriche bringen das Werk zum Abschluss, sondern die Ereignisse. Unfertig und doch auf seltsame Weise vollendet. Das Bild und sein Maler, darin gleichen sie sich.

Das unfertige Bild wird zum Bild für das Unfertige. Für das Leben, das immer unfertig bleibt, auch wenn es nicht so dramatisch beendet wird. Es ist der Lehrer, der dem Bild später den Titel gibt: »Rot, Gelb, Blau ...« Die drei Punkte stehen für die Offenheit der Deutung; denn Deutung braucht das Bild, ebenso wie der Tod des jungen Kyrill, der es gemalt hat.

Das Bild lässt nicht vermuten, wie jung der Maler war. Es wirkt in aller Unfertigkeit merkwürdig reif; so malen Jugendliche sonst nicht. Die Bildfläche ist geometrisch aufgeteilt, Farben ersetzen die gegenständliche Abbildung.

*Rot und Blau, der Blickfang, der beherrschende Eindruck.
Unten das Rot, Farbe der Liebe und des Blutes, der Sinne, der Leidenschaft, Urfarbe des irdischen Lebens in seiner vitalen Schönheit, die doch so zerbrechlich ist.
In der oberen Hälfte Blau, ebenso klar und leuchtend. Es weist über das Irdische hinaus. Blau steht für das ganz Andere, für den Überschuss an Sehnsucht, der uns ins Herz gelegt ist, für das Ungestillte und Unstillbare, für den Traum vom Ganzen, für die ewige Ahnung vom Ewigen.*

Rot und Blau, Erde und Himmel, Zeit und Ewigkeit. Sie gehören zusammen wie Seitenstücke eines zerbrochenen Rings, weil das eine nicht sein kann ohne das andere.

Zwischen dem Rot des diesseitigen Lebens und dem Blau der anderen Welt liegt helles Gelb. Farbe der Sonne, des Lichtes, des Feuers. Feuer ist zwiespältig, doppelgesichtig: Es erhellt die Nacht, wärmt in der Kälte, hält Feinde ab, ermöglicht die Entwicklung der Menschheit. Und bleibt doch zugleich, was es immer war: bedrohliche Naturgewalt, die sich unversehens von der Kette technischer Beherrschbarkeit losreißt und zerstört, was sich ihr in den Weg stellt. In den Mythen unserer Vorfahren steht das Feuer darum für die Zivilisation des technischen Fortschritts.

Zwischen Erde und Himmel zeigt sich das Unverfügbare des Lebens, das Leben selbst. Wir gestalten es – und haben es nie im Griff. Wir planen voraus – und sehen unsere Pläne zerbrechen. Wir haben vielerlei Träume – und müssen annehmen, was geschieht. Das Gelb nimmt das halbe Bild ein, Rot und Blau nur jeweils ein Viertel.

Die ungleichen Vierecke schaffen eine Kreuzform. Aber die Linien kreuzen sich nicht wirklich. Die gelbe Fläche verhindert, dass Rot und Blau sich berühren oder gar durchdringen. Erde und Himmel kommen nicht zusammen, und sind optisch doch miteinander verbunden – durch dasselbe Farbfeld, das sie auch auf Abstand zueinander hält: Die gelbe Fläche verläuft weder waagrecht noch senkrecht; sie teilt das Bild diagonal, und verbindet dadurch Oben und Unten, rechts und links, Rot und Blau, Erde und Himmel.

Das Bild mit den geometrischen Formen – was sehe ich darin mehr, Symmetrie oder Asymmetrie, Kosmos oder Chaos, Gestaltetes oder Zufälliges? Alles liegt darin, und in allem: Leben. Leben, das kostbar ist und zerbrechlich, einzigartig und begrenzt – »Leben, das hart ist und schön« (Kurt Marti).

Elisabeth Schmitter, Rottenburg

Vorwort des Bischofs

Unglücksfälle sind für alle Betroffenen – ob Opfer, Angehörige, Zeugen oder Helferinnen und Helfer – eine große körperliche und seelische Belastung. Im Durcheinander der schrecklichen Ereignisse und angesichts der notwendigen spezifischen Aufgaben der Einsatzkräfte von Rettungsdiensten, Polizei und Feuerwehr bleibt oft keine Zeit für die seelischen Nöte der Menschen. Gerade in den ersten Stunden nach Unglücksfällen tut es Menschen in ihrer Verunsicherung und Hilflosigkeit und in ihrem Schmerz gut, nicht allein zu sein, sondern Gesprächspartner zu haben, die bei ihnen sind, sich um sie sorgen, mit ihnen fühlen, reden, schweigen und beten.

In der außergewöhnlichen Situation eines Unglücksfalls greifen die klassischen seelsorglichen Angebote und Strukturen der Kirchen nicht oder zu spät. Über sie hinaus braucht es deshalb ergänzende Formen der Seelsorge.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchen, der Polizei, der Feuerwehren und der Rettungsdienste, die dieses Problem erkannt und in den vergangenen Jahren mit großem Engagement und hoher Kompetenz die Errichtung der Notfallseelsorge vorangetrieben haben. Ihnen ist es zu verdanken, dass innerhalb weniger Jahre im Raum unserer Landeskirche ein neues profiliertes Seelsorgeangebot flächendeckend und rund um die Uhr Menschen nach einem traumatisierenden Ereignis zur Verfügung steht.

Die Notfallseelsorge ist von vorneherein und ausnahmslos als ökumenisches Angebot aufgebaut worden und arbeitet eng und vertrauensvoll mit Polizei, Feuerwehren und Rettungsdiensten zusammen.

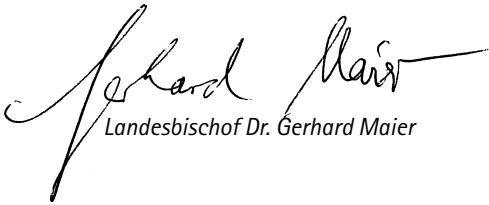
Eine große Zahl hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchen wurde für diese erste seelsorgliche Hilfe vor Ort ausgebildet und wirkt über Bereitschaftspläne in der Notfallseelsorge mit. Bei zahlreichen, zum Teil sehr schweren Einsätzen wurden Menschen nach Unglücksfällen begleitet und betreut. Die Notwendigkeit dieses seelsorglichen Handelns hat sich dabei immer wieder aufs Neue bestätigt.

Um die Notfallseelsorge als qualifiziertes seelsorgliches Angebot verlässlich anbieten zu können, ist es in dieser Phase ihrer Entwicklung unabdingbar, sich auf verbindliche Regelungen zu besinnen und gemeinsame Ziele zu formulie-

ren. Die vorliegende Handreichung leistet dazu einen Beitrag, indem sie Rahmenbedingungen benennt, Maßgaben formuliert und Impulse zur Weiterentwicklung gibt. Ich bin besonders dankbar, dass es gelungen ist, diese Konzeption zur Notfallseelsorge gemeinsam mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Evangelischen Brüder-Unität und der Evangelisch-methodistischen Kirche zu erarbeiten. Damit bestätigen und befestigen wir die ökumenische Praxis der Notfallseelsorge vor Ort.

Ich ermutige die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger, in den Spuren des barmherzigen Samariters weiter zu gehen und diesen seelsorglichen Dienst ohne Ansehen der Person zu tun. Dabei sind Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger selbst immer von Gottes Trost umfassen – eine Erfahrung, die Paulus in 2. Korinther 1,3f. beschreibt: »Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der Vater der Barmherzigkeit und Gott allen Trostes, der uns tröstet in aller unserer Trübsal, damit wir auch trösten können, die in allerlei Trübsal sind, mit dem Trost, mit dem wir selber getröstet werden von Gott.«

Stuttgart, den 16. Dezember 2003



Landesbischof Dr. Gerhard Maier

Die vorliegende Konzeption wurde erstellt von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Polizeipfarramts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Evangelisch-methodistischen Kirche und der Brüder-Unität unter Mitwirkung von Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern. Sie wurde in der Kollegiumssitzung des Evangelischen Oberkirchenrats und in der Hauptabteilungsleiter-Sitzung des Bischöflichen Ordinariats beraten und durch Beschluss angenommen.

Der nachfolgende Text ist um der besseren Handhabbarkeit willen mit identischem Zeilen- und Seitenumbruch und gleicher Seitenzählung auch in der Reihe »konzepte« der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption des Bischöflichen Ordinariats erschienen.

1. Vorbemerkungen

In den vergangenen Jahren wurde in allen Dekanaten bzw. Kirchenbezirken der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie im entsprechenden Bereich der weiteren Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen (ACK) eine Notfallseelsorge aufgebaut¹.

Viele ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchen ließen sich für den Dienst in der Notfallseelsorge gewinnen und vorbereiten. In zahlreichen und häufig auch schweren Einsätzen konnten seitdem die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger für viele Menschen in Notsituationen einen wertvollen seelsorglichen Dienst anbieten.

Zugleich erwuchs in der engen Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten, den Feuerwehren und der Polizei gegenseitiges Verständnis und Vertrauen.

a) Zur Entstehung der Notfallseelsorge

Die Anstöße für die Initiierung einer Notfallseelsorge kamen nicht immer von den Kirchen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungsdienste, der Feuerwehr und der Polizei mussten in den Rettungseinsätzen immer wieder die Erfahrung machen, dass ihr spezieller Auftrag ihnen wenig Möglichkeit ließ, auf die seelischen Belange der Betroffenen und ihrer Angehörigen einzugehen. Außergewöhnliche Großschadensereignisse in den 80er und 90er Jahren hatten zudem das Bewusstsein geschärft für die psychische und seelische Belastung

¹ Wenn in der Folge im Text von »Kirchen« die Rede ist, sind damit immer die Mitgliedskirchen der ACK gemeint, die in der Notfallseelsorge im Raum Württemberg mitwirken. Aus sprachlichen Gründen wird die den Land- und Stadtkreisen analoge kirchliche Raumgliederung im Text immer »Dekanate« bzw. »Kirchenbezirke« genannt, auch wenn dieser Begriff nur der Struktur der beiden großen Kirchen im württembergischen Raum, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, entspricht. Die anderen Raumgliederungen der weiteren ACK-Kirchen sind bei der Verwendung des Begriffs »Dekanate« bzw. »Kirchenbezirke« jeweils mit zu bedenken. Gleiches gilt für die Dekanatsverbände im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

von Opfern, Angehörigen und Einsatzkräften. Es wurde zunehmend bewusst, dass das Einsatzgeschehen häufig auch bei den Rettungskräften selbst seelische Nöte weckte und zurückließ, die nicht oder nur sehr unzulänglich aufgefangen und verarbeitet wurden. So entstanden in den Rettungsdiensten Notfallnachsorgedienste und Kriseninterventionsteams, die zumeist von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rettungsdienste getragen wurden. In Baden-Württemberg war es die Feuerwehr, die schon 1991 an der Landesfeuerwehrschule eine Ausbildung zum »Fachberater Seelsorge« zur Betreuung von Opfern an der Einsatzstelle und zur Nachbetreuung der Feuerwehrangehörigen anbot. In dieser Situation erging an die Kirchen die Bitte, sowohl die psychosozialen und humanitären Kompetenzen der Einsatzkräfte zu stärken als auch die Angehörigen von Notfallpatienten seelsorglich zu begleiten.

Dieses Anliegen fiel bei den Kirchen auf fruchtbaren Boden. In einer Kooperation von Kirchen, Rettungsdiensten, Feuerwehren und Landkreisen wurde eine Notfallseelsorge als »Erste Hilfe für die Seele« errichtet und als profiliertes Seelsorgeangebot möglichst flächendeckend und rund um die Uhr bereitgestellt. Den vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Notfallseelsorge, in der Notfallnachsorge und in der Krisenintervention ist für diese Pionierarbeit sehr zu danken.

b) Zur vorliegenden Konzeption

Die Notfallseelsorge ist in den Dekanaten bzw. Kirchenbezirken und in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten durch örtliche Initiativen und persönliches Engagement Einzelner entstanden und ist in Baden-Württemberg differenziert organisiert und entwickelt. Angesichts der unterschiedlichen örtlichen und regionalen Voraussetzungen und Möglichkeiten ist diese dezentrale Organisation und Durchführung sachgerecht und förderlich.

Die vorliegende Konzeption will deshalb nicht in die gewachsene und bewährte Vielfalt der Strukturen und Arbeitsweisen der Notfallseelsorge eingreifen. Mit der Verbreitung und Etablierung der Notfallseelsorge stellen sich jedoch neue Fragen und Herausforderungen.

Um auch in Zukunft ein qualifiziertes seelsorgliches Angebot gewährleisten und den Rettungsdiensten, den Feuerwehren und der Polizei auch weiterhin ein verlässlicher Partner sein zu können, wächst die Dringlichkeit, gemeinsame Rahmenbedingungen und verbindliche Standards für die Arbeit der Notfallseelsorge zu formulieren. Die vorliegende Konzeption will einen Beitrag zur Klärung offener Fragen leisten und Orientierung beim Aufbau, bei der Durchführung und bei der Weiterentwicklung der Notfallseelsorge geben. Das Konzept wendet sich daher an alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Notfallseelsorge, seien es Geistliche oder Laien, seien es Hauptberufliche oder Ehrenamtliche.

Vor dem Hintergrund der »Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gemeinsamen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen« vom 17. Oktober 1997² mit der Anlage »Gemeinsame Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen«³, des Landeskatastrophenschutz-Gesetzes (LKatSG) vom 22. November 1999⁴ und geltender kirchlicher Richtlinien⁵ greift das vorliegende Konzept Überlegungen und Erfahrungen der Notfallseelsorge in den verschiedenen Dekanaten bzw. Kirchenbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten auf und nennt bewährte Inhalte, Strukturen und Anforderungen der Notfallseelsorge. Aus diesem Grund haben daran neben den Verantwortlichen der Kirchenleitungen auch einsatzerfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Notfallseelsorge vor Ort mitgewirkt.

Wie die Notfallseelsorge selbst noch mitten in der Entwicklung steht, so kann und will auch diese Konzeption kein abschließendes Wort sein, sondern die Notfallseelsorge offen halten für weitere Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis. Es gehört gerade zum Wesen der Notfallseelsorge, dass sie angesichts immer neuer Herausforderungen und nicht planbarer Schadensereignisse flexibel und situationsgerecht arbeitet und deshalb auch ihre Struktur kontinuierlich weiter entwickelt. Die vorliegende Konzeption möchte deshalb laufende

² GABI 1997, S. 604.

³ GABI 1997, S. 605.

⁴ GBI 1999, S. 625.

⁵ Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg: Erlass Nr. 16/2000 vom 28.6.2000 (AZ 53.00 Nr. 153/2)

Entwicklungen nicht abschließen, vielmehr dazu ermutigen, sich den wechselnden Herausforderungen zu stellen und den Dienst der Notfallseelsorge kontinuierlich zu verbessern. Gleichwohl sind die in dieser Konzeption getroffenen Aussagen nicht beliebig: Sie sind getragen von der Wertschätzung und dem Respekt gegenüber allen, die sich in diesem schwierigen seelsorglichen Dienst engagieren, und vom Dank für den Einsatz und die Kompetenz, mit der dieser Dienst wahrgenommen wird. Und sie sind formuliert mit dem Willen, dass es im Bereich unserer Kirchen diesen Dienst für Menschen in seelischer Not geben soll, mit dem festen Ziel, verbindliche Standards zu entwickeln und zu garantieren, die die Notfallseelsorge auch künftig als qualifiziertes Seelsorgeangebot der Kirchen ermöglichen.

2. Das Selbstverständnis der Notfallseelsorge

a) Selbstverständnis und Ziel der Notfallseelsorge

Notfallseelsorge ist das ökumenische Angebot der Kirchen, Menschen seelsorglich beizustehen, die sich in einer akuten Krisensituation (z.B. durch einen Unfall oder durch Verletzung und Tod von Angehörigen) befinden. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit Rettungs- und Hilfsdiensten und in der unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Nähe zum auslösenden Ereignis.

Dieses seelsorgliche Angebot richtet sich zunächst an die von der Krise direkt Betroffenen und ihre Angehörigen, gilt aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beteiligten Rettungs- und Hilfsdienste, der Feuerwehren und der Polizei. Notfallseelsorge ist seelsorgliche Akuthilfe für die ersten Stunden nach einem belastenden Ereignis. Sie versteht sich als »Erste Hilfe für die Seele«.

Das Angebot der Notfallseelsorge steht allen Menschen offen, die in einer solchen Krisensituation seelsorglichen Beistand wünschen oder für die ein seelsorglicher Beistand gerufen wird – unabhängig von ihrer konfessionellen Zugehörigkeit, ihrer religiösen Prägung oder ihrer weltanschaulichen Überzeugung; als kirchliches Angebot ist es jedoch motiviert aus dem christlichen Glauben und orientiert am christlichen Menschenbild. Die Notfallseelsorge ist als ökumenisches Angebot getragen vom gegenseitigen Respekt vor den konfessionellen Traditionen und Besonderheiten der beteiligten Kirchen. In Wertschätzung dieser konfessionellen Ausdrucksformen achtet sie deren Bedeutung in ihrem seelsorglichen Handeln mit Betroffenen und ihren Angehörigen. Sie trägt Sorge dafür, dass den Betroffenen und ihren Angehörigen auf Wunsch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer jeweiligen Konfession zur Verfügung stehen.

Als seelsorgliches Angebot in einer spezifischen und zeitlich umgrenzten Krisensituation arbeitet die Notfallseelsorge in enger Partnerschaft mit den Rettungsdiensten, den Feuerwehren, der Polizei, den psychosozialen Beratungs- und Therapieeinrichtungen und den Seelsorgerinnen und Seelsorgern der örtlichen Kirchengemeinden. Eingebunden in die Alarmierungsstruktur der Rettungs- und Hilfsdienste und ausschließlich in Gang gesetzt über die zuständigen Leitstel-

len, ergänzt und unterstützt die Notfallseelsorge die Arbeit der Einsatzkräfte mit einem von ihr eigenverantwortlich gestalteten seelsorglichen Angebot. Dieses seelsorgliche Angebot bleibt aber auf die Seelsorge in den Kirchengemeinden und besonderen Arbeitsbereichen verwiesen und wird von dieser getragen.

Die Notfallseelsorge ist auf die enge zeitliche und räumliche Nähe zum Krisenereignis begrenzt und leitet von dort über auf die seelsorglichen Angebote der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie auf die beratenden und therapeutischen Angebote psychologischer und sozialer Einrichtungen.

b) Praktisch-theologische Prinzipien

Die Seelsorge im Angesicht von Leid und Tod ist von jeher wesentlicher Bestandteil des seelsorglichen Auftrags der Kirchen. Die Geschichte der Kirchen ist reich an Beispielen, die diesen Zusammenhang bezeugen. Dabei galt die christliche Zuwendung für Menschen, die in existentiellen Krisen stehen, immer deren leiblichen und seelischen Nöten gleichermaßen.

Notfallseelsorge steht in dieser diakonischen Tradition und gehört zum seelsorglichen Grundauftrag der Kirchen. Sie aktualisiert die christliche Tradition, Menschen in Not beizustehen, unter besonderen Bedingungen.

Zum einen trifft die Notfallseelsorge in den Notfallsituationen auf die ganze Breite religiöser und weltanschaulicher Prägungen und der damit verbundenen Einstellungen gegenüber Not, Leid und Krise. Weil die religiösen und weltanschaulichen Prägungen wesentlich sind für den je persönlichen Umgang mit dem Leiden, schaut die Notfallseelsorge darauf, wie Menschen im Angesicht von Schmerz, Leid und Tod nach Möglichkeiten des Ertragens und Bewältigens suchen. Sie möchte den Menschen helfen bei ihrer Suche nach heilsamen Formen der Auseinandersetzung mit nicht vermeidbarem Leiden.

Zum anderen trifft die Notfallseelsorge bei ihrer Hilfe auf Rettungs- und Hilfsdienste, mit denen sie unabdingbar in einer engen und verbindlichen Kooperation steht. Damit diese Kooperation möglich ist und gelingt, muss sie spezifische Handlungskompetenzen und Organisationsstrukturen herausbilden. Vor diesem Hintergrund lassen sich für das Wesen und die Gestaltung der Notfallseelsorge einige seelsorgepraktische Prinzipien formulieren:

– *Notfallseelsorge ist kooperativ und regional vernetzt.*

Die Notfallseelsorge muss sowohl in kirchliche Strukturen als auch innerhalb des jeweiligen Land- bzw. Stadtkreises in die der Rettungsdienste, der Feuerwehren und der Polizei eingebunden sein und braucht zu allen diesen Diensten kontinuierliche Kontakte. Aus diesem Grund ist die regionale Ausrichtung (z.B. durch Anbindung an die zuständigen Leitstellen) für die Arbeitsfähigkeit entscheidend.

– *Notfallseelsorge ist eingebunden.*

Außergewöhnliche Unglückssituationen sprengen die üblichen Organisationsstrukturen und Handlungsmuster der Gemeindevseelsorge und der Seelsorge in besonderen Arbeitsbereichen. Die Notfallseelsorge möchte aber auch in diesen außergewöhnlichen Situationen die Erfahrung von menschlicher Nähe und Gemeinschaft, von Trost und Kraft des christlichen Glaubens, wie sie die Ortsgemeinden und christlichen Einrichtungen ansonsten anbieten, ermöglichen. Sie kann dafür auf das Netz der Ortsgemeinden und kirchlichen Einrichtungen und die breite Mitwirkung ihrer hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgreifen.

– *Notfallseelsorge ist solidarisch getragen.*

Die Notfallseelsorge ist auf die engagierte Mitarbeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Ortsgemeinden und kirchlichen Einrichtungen angewiesen. Einzelne Seelsorgerinnen und Seelsorger halten sich über einen befristeten Zeitraum hinweg verlässlich für Notfallsituationen bereit. Sie tun dies stellvertretend für die Seelsorgerinnen und Seelsorger im gemeindlichen und besonderen Seelsorgedienst, die deren Einsatzabwesenheit solidarisch mittragen und ermöglichen. Gerade deshalb bleiben die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger – theologisch wie organisatorisch – in ihrer Arbeit auf die Seelsorge in den Gemeinden und besonderen Arbeitsbereichen verwiesen und werden von dieser solidarisch getragen.

– *Notfallseelsorge ist ökumenisch.*

Weil die Notfallseelsorge ein Angebot der christlichen Kirchen ist, sind die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger Angehörige der ACK-Kirchen. Ihre

konfessionelle Herkunft prägt zwar den Charakter ihres seelsorglichen Einsatzes, wird aber nicht zum Auswahlkriterium beim Einsatz für Hilfsbedürftige: Die Zuwendung, der menschliche Beistand gilt allen. In ihrer ökumenischen Offenheit achtet die Notfallseelsorge die konfessionelle Herkunft der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Sie ist sensibel für deren seelsorglichen Bedürfnisse und Wünsche, die sich aus dieser konfessionellen Prägung ergeben. Die Notfallseelsorge trägt verlässlich Sorge dafür, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger der entsprechenden Konfession zum seelsorglichen Gespräch und zu spezifischen religiösen Handlungen (z.B. Spendung der Sakramente) hinzugezogen werden, wenn dies von den Betroffenen und ihren Angehörigen gewünscht wird. Für die weitere seelsorgliche Begleitung nach dem unmittelbaren Einsatzzeitraum verweisen die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger deshalb auch an die örtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger der Konfessionen, denen die Betroffenen angehören.

– *Notfallseelsorge gilt allen Menschen.*

Die seelsorgliche Zuwendung in der akuten Notsituation gilt allen Menschen, unabhängig von deren Glauben und weltanschaulicher Ausrichtung. Weil die christlich motivierte Notfallseelsorge aber die religiösen Werte, Gefühle und Traditionen anderer Religionen achtet, kann sie in der Begleitung der Menschen an religiöse und weltanschauliche Grenzen stoßen. In solchen Situationen verweist sie auf Helferinnen und Helfer anderer Religionen. Deshalb wird für die Notfallseelsorge auf den engen Kontakt zu Mitgliedern anderer Religionen Wert gelegt, damit diese in entsprechenden Situationen kurzfristig zu einem Einsatz hinzugezogen werden können.

– *Notfallseelsorge ist freiwillig.*

Auch wenn die Notfallseelsorge Teil des Seelsorgeauftrags der Kirchen ist, kann niemand zur Teilnahme an der Rufbereitschaft verpflichtet werden. Die besonderen Einsatzbedingungen und die damit verbundenen Anforderungen an Persönlichkeit, Fachkenntnisse und Zeitaufwand erfordern eine freiwillige Einsatzbereitschaft. Aber auch und gerade in der Freiwilligkeit ist auf Motivation und Anerkennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten.

– *Notfallseelsorge ist qualifiziert.*

Sie verlangt über die übliche seelsorgliche Qualifikation hinaus eine besondere Fortbildung. Kenntnisse über die Organisation der Rettungsdienste, der Feuerwehr und der Polizei und Einblick in deren Kompetenzen und Arbeitsweisen sind unabdingbar. Hinzu kommt die Kenntnis von Interventionsmöglichkeiten im Umgang mit Menschen in existenziellen Extremsituationen. Ebenso gehört das Wissen um die eigenen Grenzen der Belastbarkeit und die Sorge um das eigene seelische Gleichgewicht dazu.⁶

⁶ Vgl. Zippert, Thomas, Zur Theologie der Notfallseelsorge, in: Müller-Lange, Joachim (Hg.), Handbuch Notfallseelsorge, Verlagsgesellschaft Stumpf und Kossendey, Wien 2001, 25–56.

3. Notfallseelsorge als qualifiziertes seelsorgliches Angebot

a) Fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenzen

Die genannten Rahmenbedingungen und Prinzipien der Notfallseelsorge und der Respekt vor den Menschen in Notsituationen verlangen Klarheit und Verbindlichkeit im Blick auf persönliche Kompetenzen und fachliche Qualifikationen, die von Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern gefordert sind. Solche Qualifizierungsstandards dienen allen Beteiligten:

- Sie tragen dazu bei, dass die unmittelbar von einer Notsituation Betroffenen und ihre Angehörigen wissen und sich darauf verlassen können, dass ihnen eine seelsorgliche Hilfe angeboten wird, die den kirchlichen Standards der Seelsorge entspricht, und dass ihnen in den Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern qualifizierte und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüberstehen.
- Sie sind eine Voraussetzung für die reibungslose und verlässliche Kooperation der Notfallseelsorge mit den Rettungs- und Hilfsdiensten.
- Sie dienen dem Schutz derer, die sich in der Notfallseelsorge als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren wollen: Diese sollen und müssen von Anfang an wissen, welche Anforderungen dieser Dienst an die eigene Person stellt.
- Sie erleichtern den Trägern der Notfallseelsorge eine kompetente und transparente Entscheidung bei der Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Fachliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge ist eine kirchlich anerkannte seelsorgliche Ausbildung.

Diese ist sowohl bei den Berufsausbildungen zur Gemeindereferentin bzw. zum Gemeindereferenten, zur Pastoralreferentin bzw. zum Pastoralreferenten, zur Diakonin bzw. zum Diakon und zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer als auch bei seelsorglichen Ausbildungen für Ehrenamtliche, wie z.B. die Ausbildungen der Telefonseelsorge, der Hospizarbeit oder Klinischen Seelsorge (KSA), gegeben.

Die kirchlich anerkannte Ausbildung zur Seelsorgerin bzw. zum Seelsorger schafft die personale wie fachliche Basis für eine seelsorgliche Handlungskompetenz, die mit der Erfahrungsdichte an Knotenpunkten menschlichen Lebens verantwortlich und würdevoll umgehen und diese im Licht des Glaubens deuten hilft. Damit verbunden ist die Fähigkeit zum seelsorglichen Gespräch, zur rituellen Handlung und zur geistlichen Vertiefung. Und die seelsorgliche Ausbildung gewährleistet, dass die Notfallseelsorge stellvertretend für die gemeindliche und besondere Seelsorge handeln kann und darf.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf das Vorliegen einer seelsorglichen Ausbildung verzichtet werden, wenn bei entsprechender persönlicher Eignung vergleichbare fachliche Kompetenzen oder Ausbildungen gegeben sind. Solche fachlichen Voraussetzungen können z.B. bei einer beraterischen oder therapeutischen Ausbildung gegeben sein.

Die Mitarbeit in der Notfallseelsorge verlangt darüber hinaus spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten.

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger müssen deshalb bereit sein, weitere fach- und einsatzspezifische Kompetenzen und Qualifikationen zu erwerben. Hierzu gehören fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten (z.B. im Blick auf Kommunikation, Krisenintervention, Gefahrenprävention) ebenso wie Grundwissen in angrenzenden Fachbereichen (z.B. Psychologie, Ethik). Dazu gehört aber auch die Kenntnis der örtlichen Strukturen und Arbeitsweisen der Rettungs- und Hilfsdienste, der Beratungs- und Therapieeinrichtungen und der kirchlichen Gemeinden und Dienste. Die Entscheidung, welche zusätzlichen Qualifikationen erworben werden müssen, ist von den spezifischen Einsatzbedingungen vor Ort und von den persönlichen Vorkenntnissen der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger abhängig.

Persönliche Kompetenzen

Menschen in extremen Lebenssituationen seelsorglich zu begegnen, erfordert nicht nur fachliche Qualifikationen, sondern auch ein reflektiertes und selbstbewusstes Verhältnis zur eigenen Person und zum eigenen Glauben.

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger müssen fähig sein, ihre Möglichkeiten und Grenzen einzuschätzen, ihre Gefühle und Wertvorstellungen wahr-

zunehmen sowie ihre Motivation für den Dienst und ihre Beziehung zu anderen Menschen zu erkennen. Sie wissen um die tröstende Nähe Gottes und kennen die heilsame Bedeutung des Glaubens für das eigene Leben.

Eine menschliche und geistliche Reife ist angesichts der Anforderungen, die der Dienst als Notfallseelsorgerin und Notfallseelsorger an die eigene Person und an die eigene persönliche Entwicklung stellt, unabdingbar. Solche Anforderungen sind z.B.

- die Bereitschaft und die Verfügbarkeit zu ungünstigen Einsatzzeiten (Abkömmlichkeit, Erreichbarkeit)
- die Bereitschaft, sich extremen Einsatzszenarien auszusetzen (menschliche Tragödien, schweres Leid, abschreckende Todesformen)
- eine psychische Stabilität (Umgang mit eigenen Krisen, Erfahrungen mit der Bewältigung eigener Probleme, Umgang mit Emotionen)
- eine Kooperationsfähigkeit und die Bereitschaft, sich auf Arbeitsabläufe, Bedingungen und Denkweisen von Einsatzkräften einzustellen
- eine diakonische Grundhaltung
- die Offenheit, Aufmerksamkeit und Fähigkeit zum Zuhören
- die Fähigkeit, abgeben und loslassen zu können
- eine Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- die Verschwiegenheit und Diskretion
- die Achtung und der Respekt vor den Betroffenen
- eine Teamfähigkeit
- eine Lern- und Entwicklungsbereitschaft und die Bereitschaft zur Reflexion der eigenen Praxis durch Supervision

In Informations-, Auswahl- und Führungsgesprächen mit den Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern sollen diese Anforderungen dargestellt und die fachlichen Qualifikationen und persönlichen Kompetenzen besprochen werden.⁷

⁷ Vgl. dazu auch den Abschnitt »c) Einführung und Begleitung der Mitarbeitenden« im Kapitel »4. Struktur und Organisation der Notfallseelsorge«.

b) Grundausbildung und kontinuierliche Fortbildung

Profunde Fachlichkeit und stabile Persönlichkeit der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger bilden die Voraussetzung dafür, dass das Angebot der Notfallseelsorge qualifiziert durchgeführt werden kann und für alle Beteiligten – die Betroffenen, die Einsatzkräfte, die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger und die Träger – zu einem verlässlichen Handlungsfeld wird. Die Aus- und Fortbildung von Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern und die Sicherstellung und Weiterentwicklung ihrer personalen und fachlichen Kompetenzen darf deshalb nicht im Belieben der Träger oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst stehen.

Aus- und Fortbildung müssen für die Trägereinrichtungen wie für die Mitarbeitenden gleichermaßen eine feste und verbindliche Maßnahme zur Qualitätssicherung der Notfallseelsorge sein.

Aufgrund der regionalen Ausrichtung und Organisation der Notfallseelsorge, der spezifischen Einsatzbedingungen vor Ort und der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger liegt die Verantwortung für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Notfallseelsorge bei den beteiligten Einrichtungen vor Ort. Damit die Qualifizierung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger aber zu einer selbstverständlichen Größe in der Organisation und Arbeit der Notfallseelsorge wird, braucht die Aus- und Fortbildung verbindliche Strukturen und eine verlässliche Finanzierung. Hier haben alle an der Notfallseelsorge Beteiligten ihre Verantwortung wahrzunehmen und ihren spezifischen Beitrag zu leisten.

Zur Unterstützung des örtlichen Aus- und Fortbildungsangebots und zur Etablierung eines Mindeststandards an fach- und einsatzspezifischen Kompetenzen und Qualifikationen werden von verschiedenen kirchlichen und anderen Bildungseinrichtungen im Auftrag bzw. in Absprache mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zentrale Veranstaltungen für die Grundausbildung zur Notfallseelsorge angeboten.

Von den regionalen Träger der Notfallseelsorge wird erwartet, dass sie dafür Sorge tragen, dass den in der Notfallseelsorge Mitarbeitenden verlässlich Angebote für eine qualifizierte Ausbildung wie kontinuierliche Fortbildung zur Verfügung stehen, oder selbst solche Angebote bereitstellen.

Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern aber sind gefordert, regelmäßig an diesen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und so für die Weiterentwicklung ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenzen Sorge zu tragen. Die Träger der Notfallseelsorge sind gehalten, auf eine regelmäßige Fortbildung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger zu achten und diese zur Teilnahme anzuhalten.

Vor dem Hintergrund bisheriger Einsatzerfahrungen hat sich in der Aus- und Fortbildung der Notfallseelsorge ein gewisser Kern an Themen herausgebildet. Da aber die persönlichen Voraussetzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die regionalen Einsatzbedingungen sehr unterschiedlich sind, darf die nachstehende Auflistung nicht als verbindlicher Kanon missverstanden werden. Vielmehr soll sie Anregungen für die regional verantwortete Planung eines eigenen Fortbildungskonzepts geben.

Grundlagen

- Geschichte, Organisation und Terminologie der Notfallseelsorge
- Theologische Aspekte der Notfallseelsorge
- Gesprächsführung und Seelsorge in Krisensituationen, Krisenintervention
- Liturgie, Sakramente, Rituale und konfessionspezifische religiöse Handlungen in der Notfallseelsorge
- Grundkenntnisse in Psychologie und Psychotraumatologie
- Organisation und Arbeitsweise der Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei
- Beratungs- und Sozialeinrichtungen

Einsatzsituationen

- Trauerbegleitung nach plötzlichem Todesfall
- Überbringen der Todesnachricht
- Suizid und Suizidversuch
- Identifizierung von Toten
- Abschied nehmen von Verstorbenen
- Angst
- Plötzlicher Kindstod
- Großschadensfall und Katastrophen
- Konfliktfelder in der Kooperation mit Polizei und Rettungsdiensten

Spezialkenntnisse

- Tod und Sterben in anderen Religionen
- Seelsorge und Psychotherapie/Psychologie/Psychiatrie
- Rechtsfragen
- Ethik
- Erste Hilfe
- Brandschutz/technische Hilfe

Eigenschutz

- Eigenwahrnehmung
- Umgang mit eigenen Emotionen
- Stressbearbeitung
- Eigensicherung im Einsatz

Seelsorge in den Rettungsdiensten

- Stressbearbeitung
- Unterstützung der Einsatzkräfte
- Umgang mit belasteten und traumatisierten Einsatzkräften
- Umgang mit Familienangehörigen bei Krankheit und Tod von Einsatzkräften
- Organisatorische Einbindung der Notfallseelsorge

Die bisherigen Erfahrungen vor Ort zeigen, dass sich eine Auffächerung des Aus- und Fortbildungsangebots in eine Grundausbildung und darauf aufbauende Kurse zur Vertiefung, Erweiterung oder Spezialisierung der Grundkenntnisse empfiehlt.

Die Aufteilung in Grundausbildung und Aufbaukurse ermöglicht nicht nur, das Fortbildungsangebot an lokale Gegebenheiten anzupassen; sie ist auch flexibel im Blick auf den jeweiligen Ausbildungsstand und Entwicklungsbedarf der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Aufteilung des Themenpakets in kleinere Einheiten bewirkt zudem, dass die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur eine sporadische Angelegenheit ist, sondern zu einem kontinuierlichen und selbstverständlichen Anliegen wird. Zugleich erleichtert die damit verbundene Verringerung des Zeitaufwands für die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine regelmäßige

gere Teilnahme und kontinuierlichere Weiterentwicklung der eigenen Kompetenzen.

Es ist hilfreich und sinnvoll, wenn bei der Konzipierung der örtlichen Fortbildung die Bildungsangebote und -strukturen der kooperierenden Organisationen und Einrichtungen berücksichtigt werden. Alle genannten Themen sind für Fortbildungsveranstaltungen in der Region unter Einbeziehung örtlicher Referenten, Einrichtungen und Dienststellen geeignet. Die Einladung von Fachleuten aus den Dienststellen der Rettungs- und Hilfsorganisationen vor Ort kann helfen, persönliche Kontakte zu schaffen und die Arbeitsweisen und Mentalitäten der Einsatzkräfte kennen zu lernen. Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in den Gebäuden und Bildungseinrichtungen von Rettungsdiensten, Feuerwehr und Polizei bietet die Möglichkeit zum direkten Kontakt und Erfahrungsaustausch mit deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wo dies angeboten wird und möglich ist, ist es auch empfehlenswert, die Fortbildungsangebote von Rettungsdiensten und anderen kooperierenden Einrichtungen zu nutzen. Fachkompetenzen und Spezialkenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen werden so unmittelbar abgerufen und genutzt.

c) Einsatznachbereitung und Supervision

Notfallseelsorge ist wie jedes seelsorgliche Handeln zuallererst ein personales Angebot, in dem Christinnen und Christen aus ihrem Glauben an den menschenfreundlichen Gott heraus anderen Menschen beistehen und sich deren Fragen und Sorgen und Ängsten und Nöten öffnen. Das seelsorgliche Angebot der Notfallseelsorge lebt also von den Menschen, die sich als Seelsorgerinnen und Seelsorger helfend und tröstend dem Leid anderer Menschen aussetzen und in aller Not versuchen, die liebende Nähe Gottes zu bezeugen.

Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass auch den Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern selbst Fürsorge zuteil wird und sie auch selbst angesichts der Not und dem Leid, dem sie in ihren Notfallseelsorgeeinsätzen ausgesetzt sind, Begleitung und Unterstützung erfahren.

Für die Qualitätssicherung der Notfallseelsorge ist es deshalb wesentlich, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Möglichkeiten der Einsatznach-

bereitung und der Supervision angeboten werden, die ihnen helfen, Einsatz-erfahrungen zu reflektieren und ihre psychische Verfassung stabil zu halten. Für viele Einsätze wird es genügen, wenn die am Einsatz beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Erlebnisse und Erfahrungen miteinander besprechen und reflektieren können. Aus diesem Grund empfiehlt sich die Nachbereitung bzw. das Nachgespräch als festes Element nach jedem Einsatz. Zur Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und der Psychohygiene des Einzelnen oder einer an einem Einsatz beteiligten Gruppe kann darüber hinaus eine Supervision erforderlich werden. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Notfallseelsorge empfiehlt sich deshalb das Angebot der Gruppen- oder der Einzelsupervision.

d) Kooperation und Evaluation

Eine erste Möglichkeit, die eigenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu reflektieren und zu erweitern, ist der regelmäßige und institutionalisierte Kontakt und Austausch mit den kooperierenden Organisationen und Einrichtungen.

Es empfiehlt sich die verbindliche und kontinuierliche Vernetzung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Einrichtungen zur Sicherung der Qualität ihres seelsorglichen Dienstes.

Es ist deshalb hilfreich, dass sehr viele kooperierende Rettungs- und Hilfsdienste sowie Einrichtungen Einblick in ihre Organisation und ihre Arbeitsabläufe ermöglichen, zu Dienstveranstaltungen, Führungsgesprächen und Einsatzbegleitungen einladen und den wechselseitigen und ungehinderten Kontakt von Einsatzkräften und Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern erlauben.

Eine weitere Maßnahme zur kontinuierlichen Qualitätssicherung in der Notfallseelsorge ist die regelmäßige Evaluation durch eine statistische Erfassung der Einsätze.

Aus diesem Grund wird empfohlen, dass alle Einsätze von den Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern protokolliert werden. In den Einsatzprotokollen sollten neben den technischen Daten (Termin, Einsatzzeitraum, Mitwirkende etc.) auch inhaltliche Informationen (auslösendes Ereignis, seel-

sorgliche Themen etc.) erfasst werden. Eine solche Evaluation durch Protokoll und Statistik dient zum einen der Kontrolle der geleisteten Arbeit und der Verbesserung der Arbeitsstrukturen und -abläufe; zum anderen ermöglicht sie eine inhaltliche Weiterentwicklung des seelsorglichen Angebots und eine Erweiterung der Erkenntnisse im Umgang mit Menschen in verschiedenen Notsituationen. Zugleich kann die Evaluation ein Instrument sein, die Träger und kooperierenden Einrichtungen, aber auch die Öffentlichkeit über die Qualität, Effektivität und Effizienz der Arbeit der Notfallseelsorge zu informieren.

e) Zentrale Bildungseinrichtungen und Institutionen

Um die regionale Gestaltung der Fortbildung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger zu unterstützen, bieten verschiedene kirchliche Stellen und Einrichtungen des Landes Information, Beratung und Schulung an. Entsprechende Hinweise sind bei den zuständigen Stellen in den Kirchenleitungen zu erhalten (s. Adressen der Herausgeber).

4. Struktur und Organisation der Notfallseelsorge

a) Trägerschaft und Organisationsaufbau

Bei der strukturellen Absicherung und organisatorischen Ausgestaltung der Notfallseelsorge in den Regionen haben sich – bei aller regionalen Differenzierung – zwei Modelle herausgebildet und bewährt.⁸

Hauptsächlich von den Kirchen getragenes Modell

In den Fällen, in denen in den Landkreisen noch kein Notfallnachsorge-System eingerichtet war, wurde vielfach aus den Dekanaten bzw. Kirchenbezirken heraus die Initiative ergriffen und wurden Landkreis, Feuerwehr, Rettungsdienste und Polizei eingeladen, an der Errichtung einer Notfallseelsorge im Landkreis mitzuwirken.

Unter kirchlicher Moderation ist dann entweder eine Notfallseelsorge entstanden, die vollständig in kirchlicher Trägerschaft organisiert ist, aber eng mit den anderen Einrichtungen und Organisationen zusammenarbeitet, oder es wurde eine Notfallseelsorge gegründet, die von allen beteiligten Einrichtungen und Organisationen gemeinsam getragen und verantwortet wird und in der die Dekanate und Kirchenbezirke die personelle Ausstattung durch die Mitarbeit ihrer Seelsorgerinnen und Seelsorger absichern. Für die Kooperation zwischen den Einrichtungen bzw. beteiligten Trägern ist in der Regel eine Arbeitsgemeinschaft gebildet worden, deren Vertreterinnen und Vertreter in einem Leitungskreis die Konzeption, Struktur und Arbeitsweise der Notfallseelsorge vereinbaren und verbindliche Absprachen treffen.

Wo sich eine solche Struktur herausgebildet hat, ist es sinnvoll, wenn diesem Leitungskreis auch Vertreterinnen und Vertreter der Notfallseelsorgerinnen und

⁸ Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist die Notfallseelsorge auf der Ebene der Kirchenbezirke, im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf der Ebene der Dekanate angesiedelt. Wo im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Mitwirkung bei der Notfallseelsorge durch einen Dekanatsverband geschieht, gelten die nachfolgenden Ausführungen analog.

Notfallseelsorger angehören und diesem Gremium die Sorge für die Personalgewinnung, die Mitarbeiterauswahl, die Fortbildung, die Ausstattung, die Finanzierung und die Rechnungsführung⁹ der Notfallseelsorge übertragen wird. Empfehlenswert ist auch, wenn eine Sprecherin oder ein Sprecher beauftragt wird, die bzw. der den Dienstbetrieb organisiert, die Geschäfte führt und die Notfallseelsorge nach außen und gegenüber den Kirchengemeinden und den beteiligten Einrichtungen, Organisationen und Körperschaften vertritt.

Hauptsächlich von anderen Trägern getragenes Modell

Wo es in einem Landkreis schon ein funktionierendes Notfallnachsorge-System gab, haben sich die Dekanate und Kirchenbezirke zumeist an das bestehende System angeschlossen.

Dies geschah mehrheitlich durch die direkte Mitarbeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger in der vorhandenen Notfallnachsorge-Einrichtung (z.B. im Notfallnachsorgedienst der Rettungsorganisationen), in wenigen Fällen auch durch den Aufbau eines an der vorhandenen Notfallnachsorge-Einrichtung angehängten oder dieser nachgeordneten Notfallseelsorgedienstes, der dann in Aktion tritt, wenn er vom Notfallnachsorge-System angefordert wird (z.B. als Hintergrunddienst).

Auch bei dieser Art der Kooperation ist es empfehlenswert, wenn die beteiligten Dekanate bzw. Kirchenbezirke und Einrichtungen eine Arbeitsgemeinschaft bilden, in der die Kooperation vereinbart und Fragen der Konzeption, der Struktur und der Arbeitsweise der Notfallseelsorge gemeinsam beraten werden. Darüber hinaus haben die beteiligten Dekanate bzw. Kirchenbezirke eine Struktur sicher zu stellen, in der spezifische Fragen der Notfallseelsorge (seelsorgliche Anforderungen, Bereitschaftspläne o.ä.) besprochen und geklärt werden.

⁹ Wird die Rechnungsführung von einem der beteiligten Dekanate bzw. Kirchenbezirke vorgenommen, gelten die jeweiligen kirchlichen Vorschriften für die Kassen- und Rechnungsführung.

Integration als kirchlicher Auftrag

Stärker als in diesem letztgenannten haben die Dekanate und Kirchenbezirke im erstgenannten Modell die Möglichkeit, über die personelle Mitwirkung hinaus auch die Aufbau- und Ablauforganisation der Notfallseelsorge mitzugestalten und aufgrund ihrer strukturellen Mitverantwortung auch die Organisation und die Arbeitsweise der Notfallseelsorge aus dem in dieser Konzeption dargelegten Selbstverständnis und Anspruch heraus zu prägen. Aber auch im zweiten Modell haben die Dekanate und Kirchenbezirke die Möglichkeit, durch die verbindliche personelle Einbindung und durch die Kompetenz und das Zeugnis der mitarbeitenden Notfallseelsorgerinnen und Notfallseeliger das Angebot der Notfallnachsorge nachhaltig zu prägen.

In beiden Modellen aber wird darauf zu achten sein, dass die Kirchen integrierend wirken und die Notfallseelsorge als seelsorgliches Angebot der Kirchen für die Gesellschaft betrachten, das aufgrund der eingebrachten persönlichen wie fachlichen Kompetenz und der organisatorischen Verlässlichkeit der in der Notfallseelsorge engagierten Seelsorgerinnen und Seeliger überzeugt.

Bei allen Ausgestaltungen ist darauf zu achten, dass die Arbeit der Notfallseelsorge in enger Kooperation mit den anderen Einrichtungen, Organisationen und Körperschaften erfolgt und konkurrierende Strukturen vermieden werden. Gemeinsames Ziel in der Notfallseelsorge muss das Wohl der von akuten Krisensituationen betroffenen Menschen sein, hinter das die jeweiligen Organisationsinteressen zurückzustehen haben. Aus diesem Grund appellieren die Kirchen an alle in der Notfallnachsorge engagierten Einrichtungen, Organisationen und Körperschaften, bei der Realisierung der Notfallseelsorge in den Landkreisen nach besten Möglichkeiten zu kooperieren.

b) Der rechtliche Status der Notfallseelsorge und der darin Mitarbeitenden

Für die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger im Bereich der Diözese Rottenburg–Stuttgart und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gelten deren jeweiligen Ordnungen und Bestimmungen. Darüber hinaus ergeben sich der rechtliche Status der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger und die damit verbundenen Folgen aus der »Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gemeinsamen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen« vom 17. Oktober 1997¹⁰ mit der Anlage »Gemeinsame Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen«¹ (s. Anhang) und dem Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) vom 22. November 1999¹².

Über die »Gemeinsamen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen« hinausgehend, die die Zusammenarbeit im Rahmen von Katastrophen regeln, haben das Innenministerium von Baden–Württemberg und die Kirchen vereinbart, dass »die Kirchen auch in Unglücksfällen unterhalb der Katastrophenschwelle im Sinne einer Notfallseelsorge mitwirken«¹³. Da im Bereich des Landes Baden–Württemberg hierfür die unteren Katastrophenschutzbehörden zuständig sind, wird die Notfallseelsorge auf der Ebene der Land- und Stadtkreise organisiert. Aus diesem Grund wirken kirchlicherseits die Dekanate bzw. Kirchenbezirke in der Organisation der Notfallseelsorge mit.

Im Rahmen dieser Rechtsvorschriften und Vereinbarungen suchen die Dekanate bzw. Kirchenbezirke – entsprechend den oben genannten Kriterien – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Dienst in der Notfallseelsorge und nennen diese der unteren Katastrophenschutzbehörde in ihrem Landkreis bzw. ihrer kreisfreien Stadt.¹⁴

¹⁰ GABI 1997, S. 604.

¹¹ GABI 1997, S. 605.

¹² GBI 1999, S. 625.

¹³ Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 17. Oktober 1997, GABI 1997, S. 604.

¹⁴ Gemeinsame Grundsätze, Absatz 2 (GABI. 1997, S. 605).

Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger müssen für ihre Mitarbeit in der Notfallseelsorge von der zuständigen Dekanin bzw. vom zuständigen Dekan oder von einer durch diese bzw. diesen autorisierten Person zu diesem Dienst schriftlich beauftragt werden¹⁵.

Dies hat mit Zustimmung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten und der zuständigen Kirchenleitung und im Einvernehmen mit dem für die Notfallseelsorge verantwortlichen Leitungskreis zu erfolgen. Eine solche Beauftragung ist auch für die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger erforderlich, die nicht in einem Dienstverhältnis mit den Kirchen stehen. Mit der Beauftragung erhalten die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger im Katastropheneinsatz Helferstatus nach dem Landeskatastrophenschutz-Gesetz¹⁶.

Die Notfallseelsorge ist verbindlich in die örtliche Alarmierungsstruktur von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten eingebunden.

Die Alarmierung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger erfolgt grundsätzlich über die zuständige Leitstelle im Auftrag der unteren Katastrophenschutz-Behörde, also des Landratsamts bzw. in den kreisfreien Städten des Bürgermeisteramts.

Im Einsatz handeln die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger hinsichtlich der seelsorglichen Belange eigenverantwortlich.

Sie unterliegen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer seelsorglichen Aufgaben am Einsatzort oder beim Katastropheneinsatz nicht den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde bzw. der Einsatzbehörde¹⁷. Sie erhalten von der Einsatzleitung ungehinderten Zugang zum Einsatzort, soweit dies die Maßnahmen zur Gefahrenbekämpfung zulassen und die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährdet wird. Die Arbeit der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger im Einsatz kann deshalb nur in enger Kooperation mit den Einsatzkräften der Rettungs- und Hilfsdienste und in enger Abstimmung mit der Einsatzleitung geschehen.

¹⁵ Wirkt im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart ein Dekanatsverband bei der Notfallseelsorge mit, ist die Beauftragung vom Kreisdekan bzw. von einer durch diesen autorisierten Person vorzunehmen.

¹⁶ § 25 Abs. 3 LKatSG in Verbindung mit Gemeinsame Grundsätze, Absatz 5, GABl. 1997, S. 605.

¹⁷ GABl. 1997, S. 605.

c) Einführung und Begleitung der Mitarbeitenden

Aus Gründen der Qualitätssicherung und Personalfürsorge wird empfohlen, dass die Dekanate bzw. Kirchenbezirke eine verantwortliche Person für die Einführung und Begleitung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger beauftragen.

Die für die Mitarbeiterbegleitung Verantwortlichen sollen mit den Interessentinnen und Interessenten vor einer möglichen Beauftragung zur Notfallseelsorgerin bzw. zum Notfallseelsorger deren fachliche und persönliche Voraussetzungen klären und sie über die Strukturen und Abläufe der Notfallseelsorge, über die Anforderungen und Angebote der Aus- und Fortbildung und über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren.

Dieses Gespräch bildet die Grundlage für das Votum des Leitungskreises, das Voraussetzung für die Beauftragung durch die Dekaninnen und Dekane sein soll. Darüber hinaus sollen die für die Mitarbeiterbegleitung Verantwortlichen mit den Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern regelmäßig in vertraulichen Gesprächen ihre Einsatzerfahrungen besprechen und ihre Einsatzfähigkeit klären.

d) Einbindung bei Großschadensereignissen und Katastrophen

Um die Einsatzfähigkeit der Notfallseelsorge bei Großschadensereignissen und Katastrophen der außergewöhnlichen Situation und den vorgegebenen Einsatzstrukturen anzupassen, müssen im Vorfeld besondere Absprachen und Vorbereitungen getroffen werden.

Vorbereitung

Mit den Landratsämtern bzw. Bürgermeisterämtern sowie mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst ist die Einbindung der Notfallseelsorge in die Katastrophenpläne und damit auch in die Katastrophenschutzübungen abzusprechen.

In den Dekanaten bzw. Kirchenbezirken sollten mögliche Bereitstellungsräume eingerichtet werden, in denen sich die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sammeln können. Der Bereitstellungsraum kann ein Gemeindehaus oder Pfarramt sein, das den logistischen Anforderungen für eine eventuelle tagelange Belegung entspricht (Parkplätze, Kommunikationsmittel, Verpflegung, Aufenthaltsräume etc.).

In jedem Notfallseelsorgesystem muss eine ausreichende Anzahl von Leitenden Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern (LNFS) ausgebildet sein, die zur Übernahme verschiedener Funktionen im Großschadensfall befähigt sind¹⁸. Diese Funktionen, die im Falle eines Einsatzes von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden müssen, sind im Einzelnen:

- *Der Fachberater bzw. die Fachberaterin Notfallseelsorge*
hat die Aufgabe, in der Technischen Einsatzleitung oder im Katastrophenstab mitzuarbeiten, d.h. über die Lage ständig informiert zu sein, den Bedarf an Notfallseelsorge abzuschätzen und die Bedingungen für eine qualifizierte Notfallseelsorge zu gewährleisten.
- *Der koordinierende Notfallseelsorger bzw. die koordinierende Notfallseelsorgerin (KNFS)*
ist verantwortlich für die Alarmierung der erforderlichen Anzahl von Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern. Er bzw. sie hat die Verantwortung im Bereitstellungsraum und arbeitet eng mit dem Fachberater bzw. der Fachberaterin Notfallseelsorge in der Technischen Einsatzleitung zusammen.
- *Der Gruppenleiter bzw. die Gruppenleiterin Notfallseelsorge*
trägt in einem definierten Einsatzabschnitt für ein Team von fünf bis zehn Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern die Verantwortung.

¹⁸ Entsprechende Qualifikationen zur Führung in Großschadensereignissen werden in der Regel in Fortbildungsangeboten der örtlichen Feuerwehren und Hilfsorganisationen vermittelt.

Die ausgebildeten Leitenden Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger müssen über ständig aktualisierte Alarmierungslisten ihrer und der benachbarten Notfallseelsorgesysteme verfügen.

Alle Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen sind zu informieren

- über die besonderen Einsatzabläufe bei einem Großschadensereignis bzw. einer Katastrophe,
- über die getroffenen Absprachen mit dem Bürgermeisteramt bzw. dem Landratsamt,
- über die eingerichteten Bereitstellungsräume.

Mögliche Angebote zur Aufarbeitung eines Einsatzes bei einem Großschadensereignis sollten bereits im Vorfeld überlegt werden.

Arbeitsweise

Wie bei allen Notfallseelsorge-Einsätzen erfolgt auch bei Großschadensereignissen die Alarmierung des Notfallseelsorgers bzw. der Notfallseelsorgerin zunächst durch die zuständige Leitstelle.

Wenn sich eine Schadenslage vor Ort zu einem Großschadensereignis entwickelt, alarmiert der diensthabende Notfallseelsorger bzw. die diensthabende Notfallseelsorgerin ausgebildete Leitende Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger, die ihre vorgesehenen Funktionen einnehmen und alles Weitere veranlassen.

Die Koordinierende Notfallseelsorgerin bzw. der Koordinierende Notfallseelsorger alarmiert die benötigte Anzahl Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger und bittet diese, in den gewählten Bereitstellungsraum zu kommen.

Von dort werden die Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen gruppenweise mit einem Gruppenleiter oder einer Gruppenleiterin an die Einsatzorte geschickt.

Die Koordinierende Notfallseelsorgerin bzw. der Koordinierende Notfallseelsorger sorgt für die Erstellung von Dienstplänen, die rechtzeitige Ablösung der Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen, sowie Einsatznachbesprechungen am Ende von Dienstzeiten.

5. Rahmenbedingungen

a) Versicherungsschutz

Bei den Notfallseelsorgeeinsätzen ist für die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger ein Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Sammelversicherungsverträge der Kirchen gegeben¹⁹.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger von den Kirchen gemäß dem oben dargestellten Verfahren zu diesem Dienst beauftragt sind und die Alarmierung über die zuständige Leitstelle im Auftrag der unteren Katastrophenschutz-Behörde, also des Landratsamts bzw. in den kreisfreien Städten des Bürgermeisteramts, erfolgt.

Darüber hinaus erlangen die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger bei Katastrophen, drohenden Katastrophen und besonderen Gefahrenlagen gemäß der »Gemeinsamen Grundsätze« und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Helferstatus im Sinne des Landeskatastrophenschutz-Gesetzes²⁰.

Dieser Helferstatus gilt auch bei schweren und großen Unglücksfällen, die unterhalb der Katastrophenschwelle liegen, jedoch nicht für Notfallseelsorgeeinsätze im Rahmen üblicher Rettungsdienst- oder Feuerwehreinsätze²¹.

Voraussetzung zur Erlangung des Helferstatus ist, dass die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger – unabhängig davon, ob sie in einem Dienstverhältnis mit den Kirchen stehen oder nicht – von den Kirchen gemäß dem oben dargestellten Verfahren beauftragt und den unteren Katastrophenschutz-Be-

¹⁹ Um einen ausreichenden Kfz-Haftpflichtschutz zu gewährleisten, wird empfohlen, dass die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung abschließen. Werden zudem im privateigenen Kraftfahrzeug der Notfallseelsorgerin bzw. des Notfallseelsorgers häufig Personen beim Einsatz mitgenommen, sollte der Abschluss einer Insassenversicherung geprüft werden.

²⁰ § 25 Abs. 3 LKatSG in Verbindung mit Gemeinsame Grundsätze, Absatz 5, GABl. 1997, S. 605. Gem. LKatSG erstreckt sich der Helferstatus auch auf Katastrophenübungen.

²¹ Schreiben des Innenministeriums vom 14.02.2003. Gegebenenfalls sind auch die Regelungen des Rettungsdienstgesetzes und des Feuerwehrgesetzes wirksam.

hörden namentlich benannt wurden. Die Alarmierung muss über die zuständige Leitstelle im Auftrag der unteren Katastrophenschutz-Behörde, also dem Landratsamt bzw. in den kreisfreien Städten dem Bürgermeisteramt, erfolgen.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind und damit der Helferstatus vorliegt, erhalten die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger Versicherungsschutz im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes. Dieser umfasst eine Unfallversicherung²² und Ersatz bei Sachschäden²³. Bei der Ausübung ihres Dienstes werden die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger mit Helferstatus nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt²⁴.

b) Zeugnisverweigerungsrecht

Juristisch wird zwischen einem strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht nach der Strafprozessordnung (§§ 53 ff StPO) und einem zivilprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht nach der Zivilprozessordnung (§§ 376 und 383 ff ZPO) unterschieden.

Strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht

Die Strafprozessordnung gibt allen Geistlichen das Recht, das Zeugnis zu verweigern »über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen und Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden ist«²⁵. Diesen Geistlichen stellt die Strafprozessordnung »ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen«²⁶. Über die Ausübung dieses Zeugnisverweigerungsrechts entscheiden die Geistlichen, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann²⁷. Zudem besteht dieses Zeugnisverweigerungsrecht der sog. Gehilfen

²² § 2 Ziff. 13 a Sozialgesetzbuch VII (in Ablösung des § 539 RVO).

²³ § 15 LKatSG. Nach § 15 Abs. 3 LKatSG wird der Ersatz des Schadens nach dem Maß des Verschuldens des Helfers beschränkt, wenn er den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt hat. Nicht ersetzt wird der Schaden, wenn ihn der Helfer vorsätzlich herbeigeführt hat.

²⁴ § 16 LKatSG und § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz.

²⁵ § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO.

²⁶ § 53 a Abs. 1 Satz 1 StPO.

nur dann, wenn die Arbeit so strukturiert ist, dass diese innerhalb der allgemeinen Dienstaufsicht des sog. Hauptgeheimnisträgers tätig werden und letzterer sich jeweils einschalten könnte, wenn er dies für erforderlich hält.

Übertragen auf den Bereich der Notfallseelsorge bedeutet dies:

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Notfallseelsorge haben nach der Strafprozessordnung zunächst nur die Pfarrerinnen und Pfarrer ein gesetzlich geklärtes Zeugnisverweigerungsrecht.

Für die übrigen seelsorglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird empfohlen, dass die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan in den Fällen, in denen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger als Zeugen bestellt werden, schriftlich bestätigt, dass die Betroffenen als Hilfspersonen der Geistlichen gehandelt haben und deshalb das Recht der Zeugnisverweigerung ausüben dürfen. Wenn diese Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern allerdings ihre Mitarbeit in der Notfallseelsorge selbständig wahrnehmen, was in den überwiegenden Fällen der Praxis vor Ort entsprechen dürfte, ist ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht sicher gegeben.

In diesem Fall kann der Dienstgeber prüfen, ob er die (erforderliche) Aussagegenehmigung nicht erteilt²⁷. Die Aussagegenehmigung darf jedoch nur versagt werden, wenn »die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde«²⁹. Analog angewandt auf den kirchlichen Bereich darf eine Aussagegenehmigung nur verweigert werden, wenn die Aussage dem Wohle der Kirche Nachteile bereiten oder die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben (der Seelsorge) ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist den öffentlichen Belangen, wie z.B. dem Strafanspruch des Staates oder dem hohen Rang der gerichtlichen Wahrheitsfindung für die Sicherung der Gerechtigkeit, ein höheres Gewicht beizumessen und die Aussagegenehmigung zu erteilen.

²⁷ § 53 a Abs. 1 Satz 2 StPO.

²⁸ § 54 StPO.

²⁹ § 62 Abs. 1 BBG (Bundesbeamtengesetz).

Zivilprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht

Nach der Zivilprozessordnung sind »Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist«, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt³⁰. Auch hier gilt:

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger, die nicht Geistliche sind, können sich nicht auf diesen Rechtsanspruch berufen.

Die Zivilprozessordnung sieht jedoch ein gesondertes Zeugnisverweigerungsrecht vor für »Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht«³¹. Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind diesem Personenkreis zuzurechnen. Allerdings können sie durch die Betroffenen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden, so dass sie dann das Zeugnis nicht verweigern dürfen³². Es ist deshalb auch in nichtstrafrechtlichen Verfahren zu prüfen, ob die erforderliche Aussagegenehmigung vom Dienstgeber versagt werden kann und darf³³.

c) Finanzierung

Über die konzeptionelle und organisatorische Mitarbeit und den direkten personellen Einsatz hinaus sichern und verantworten die an der Notfallseelsorge beteiligten örtlichen Träger deren finanzielle Ausstattung. Hierzu gehören neben den Sachkosten auch die Kosten für Fortbildungen.

Schon bisher teilen sich vor Ort die an der Notfallseelsorge beteiligten Träger und Einrichtungen die anfallenden Kosten auf differenzierte Weise: Viele Land- und Stadtkreise tragen die Kosten der technischen Ausstattung und der Ar-

³⁰ § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

³¹ § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO.

³² § 385 Abs. 2 ZPO.

³³ § 376 ZPO, der § 54 StPO entspricht. Aufgrund der Entsprechung wird auf die zu § 54 StPO getroffenen Aussagen verwiesen.

beitsmittel und leisten einen regelmäßigen Zuschuss für die Arbeit der Notfallseelsorge. In einigen Land- und Stadtkreisen ist die Notfallseelsorge unter dem Dach der örtlichen Feuerwehr organisiert. In zahlreichen Fällen stellen die Rettungsdienste ihre Infrastruktur zur Verfügung und ermöglichen den Zugang zu ihren Bildungsangeboten. Die Dekanate bzw. Kirchenbezirke organisieren die Rufbereitschaft der Seelsorgerinnen und Seelsorger, und manche von ihnen leisten darüber hinaus einen finanziellen Zuschuss, wenn die übrigen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

Auch wenn grundsätzlich angestrebt werden sollte, dass die Finanzierung der Notfallseelsorge vollständig durch den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt aufgrund ihrer Zuständigkeit als untere Katastrophenschutzbehörde gesichert wird, so empfiehlt es sich dennoch, dass in den Haushalten der Dekanate bzw. Kirchenbezirke hierfür Finanzmittel fest eingestellt werden. Dies erweitert nicht nur die finanziellen Spielräume der örtlichen Notfallseelsorge (z.B. auf Qualifizierungsmaßnahmen hin), sondern ist auch nach innen (auf die Kirchengemeinden oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin) und nach außen (auf die anderen beteiligten Träger und die Öffentlichkeit hin) ein Signal der Anerkennung und Wertschätzung der Notfallseelsorge.

Die Ausgestaltung des seelsorglichen Dienstes im Rahmen der Notfallseelsorge liegt in der Verantwortung der Kirchen. Damit die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger ihre seelsorglichen Aufgaben qualifiziert wahrnehmen können, tragen die Dekanate bzw. Kirchenbezirke Sorge für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Notfallseelsorge und für die Finanzierung entsprechender Maßnahmen. Da der Dienst der Notfallseelsorge nicht nur den Betroffenen und ihren Angehörigen, sondern auch den beteiligten Organisationen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute kommt, appellieren die Kirchen an die Rettungsdienste, die Feuerwehr und die Polizei, aber auch an die Landkreise und kreisfreien Städte, die Fortbildung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger direkt (z.B. durch Zuschüsse) und indirekt (z.B. durch Überlassung von Räumlichkeiten oder durch honorarfreie Entsendung von Referenten) zu unterstützen.

Die Kirchenleitungen leisten ihren finanziellen Beitrag, indem sie

- für ihre Seelsorgerinnen und Seelsorger eine qualifizierte seelsorgliche Grundausbildung gewährleisten,
- ihrem Seelsorge-Personal die Wahrnehmung dieses Dienstes im Rahmen des Dienstauftrags ermöglichen,
- über kirchliche Fortbildungseinrichtungen Qualifizierungsangebote bereitstellen und
- durch ihre Beauftragten konzeptionelle Unterstützung und Vernetzungsstrukturen anbieten.

Zudem bemühen sich die Kirchen gemeinsam darum, die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg flächendeckend für die Sicherstellung einer ausreichenden finanziellen Ausstattung der Notfallseelsorge zu gewinnen.

d) Dienstrechtliche Fragen

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger, die im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder des Oberkirchenrates der Evangelischen Landeskirche in Württemberg stehen, nehmen ihren Dienst für die Notfallseelsorge im Rahmen ihres jeweiligen Dienstauftrages wahr. Die übrigen kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie der weiteren ACK-Kirchen sind gebeten, analoge Regelungen aufzustellen.

Bei der Teilnahme an Einsätzen und dienstlichen Veranstaltungen als Helfer im Katastrophenschutzdienst im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes³⁴ entfällt die Pflicht zur Arbeits- bzw. Dienstleistung. In diesem Fall wird die Vergütung so fortgezahlt, wie sie ohne diese Ausfallzeit üblicherweise erzielt worden wäre³⁵.

Aufgrund dieser Regelungen ist bei der Entscheidung zur Mitarbeit bzw. bei der Beauftragung darauf zu achten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich mitarbeiten können und zu den erforderlichen Einsatzzeiten ab-

³⁴ § 25 Abs. 3 LKatSG in Verbindung mit Gemeinsame Grundsätze, Absatz 5, GABl. 1997, S. 605.

³⁵ § 13 Abs. 1 LKatSG.

kömmlich sind. Es wird empfohlen, die Mitarbeit bei der Notfallseelsorge in die Arbeitsbeschreibung der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. des jeweiligen Mitarbeiters aufzunehmen.

Für die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder der weiteren ACK-Kirchen stehen, gelten deren jeweiligen Regelungen für die Fort- und Weiterbildung bzw. Supervision³⁶. Für die übrigen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger ist die Finanzierung und die Kostenregelung der Fortbildungsmaßnahmen von den Trägern der Notfallseelsorge sicher zu stellen. Über das Erfordernis einer Fortbildungsmaßnahme und ggf. die Kostenregelung entscheiden die örtlichen Träger.

³⁶ Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart: KABI 1994, S. 121-124 bzw. KABI 1997, S. 421; für die Evangelische Landeskirche in Württemberg: Urlaubs- und Stellvertretungsordnung.

6. Anhang

*Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gemeinsamen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen vom 17. Oktober 1997*³⁷

Zur Sicherstellung der seelsorgerlichen Betreuung von Menschen bei Katastrophen haben die evangelischen Landeskirchen und die katholischen Diözesen in Baden-Württemberg am 14. September 1989 mit dem Innenministerium die beigefügten Gemeinsamen Grundsätze für die Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzbehörden vereinbart.

Ergänzend dazu haben die Beteiligten vereinbart, dass die Kirchen auch in Unglücksfällen unterhalb der Katastrophenschwelle im Sinne einer Notfallseelsorge mitwirken.

Dazu gehören die Betreuung von Helfern, von Opfern und deren Angehörigen sowie die Aufarbeitung der psychischen Belastungen durch Unglücksfälle.

Die Kirchen benennen den unteren Katastrophenschutzbehörden die zur Notfallseelsorge geeigneten und bereiten Personen, die gemäß Nummer 3 der Gemeinsamen Grundsätze in die Alarmplanung aufzunehmen sind.

Für die Notfallseelsorge können neben Pfarrern, Pastoralreferenten und Diakonen auch Ärzte, Psychologen und andere geeignete Personen benannt werden. Die Listen dieser Personen mit ihren Rufnummern und die zwischen den Kirchen abgestimmten Rufbereitschaftspläne werden den Feuerwehrleitstellen und Rettungsleitstellen von den unteren Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung gestellt.

Ferner haben die Beteiligten vereinbart, die Schulungsmaßnahmen bei Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienstorganisationen und Technischem Hilfswerk im erforderlichen Umfang abzustimmen, insbesondere durch einen regelmäßigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen.

³⁷ GABI 1997, S. 604.

Die unter Nummer 7 Abs. 2 der Gemeinsamen Grundsätze genannten Ausbildungstage werden künftig an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg durchgeführt.

Das Innenministerium bittet, entsprechend zu verfahren.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die gemeinsamen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen vom 27. Oktober 1989 (GABI. S. 1251) wird aufgehoben.

Anlage

Gemeinsame Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen³⁸

Bei der Bekämpfung von Katastrophen, von denen Menschen betroffen sind, ist auch die seelsorgerliche Betreuung von Opfern, deren Angehörigen und von Helfern sicherzustellen. Deshalb unterstützen die Katastrophenschutzbehörden das seelsorgliche Wirken der Kirchen bei Katastrophen. Hinsichtlich der seelsorgerlichen Belange handeln die Seelsorger eigenverantwortlich. Die Gesamtleitung der Katastrophenbekämpfung und die Verantwortung für die Sicherheit liegen bei der Katastrophenschutzbehörde.

Die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung und der Leiter des Katholischen Büros Stuttgart – Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg – werden in den Landesbeirat für den Katastrophenschutz nach § 8 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) aufgenommen, in dem jeweils grundsätzliche Fragen und aktuelle Probleme des Katastrophenschutzes behandelt werden.
2. Im Bereich der unteren Katastrophenschutzbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) benennen die Kirchen den unteren Katastrophenschutzbehörden Seelsorger, die als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Zwischen den unteren Katastrophenschutzbehörden und den

³⁸ GABI 1997, S. 605.

- Seelsorgern werden wichtige Informationen über Katastrophenschutzan-
gelegenheiten ausgetauscht.
3. Die als Ansprechpartner benannten Seelsorger werden über Katastrophen,
drohende Katastrophen und den Katastrophenschutzbehörden bekannt ge-
wordenen besondere Gefahrenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle in-
formiert. Sie (und ihre Vertreter) werden dazu in die Alarmplanungen der
unteren Katastrophenschutzbehörden aufgenommen.
 4. Die Seelsorger erhalten ungehinderten Zugang zu den Schadensorten und
Unterstützung durch die Katastrophenschutzbehörden, soweit dies die Maß-
nahmen der Gefahrenbekämpfung zulassen und die Sicherheit von Personen
und Sachen nicht gefährdet wird.
 - a) Sie erhalten hierfür – soweit notwendig – vorab oder im Einzelfall von
der Katastrophenschutzbehörde eine Bescheinigung, die den ungehin-
derten Zutritt erlaubt.
 - b) Die Seelsorger erhalten durch die Katastrophenschutzbehörde Transport,
Versorgung und Informationen für den Katastropheneinsatz, soweit dies
möglich ist.
 5. Die Seelsorger erhalten für ihren Katastropheneinsatz Helferstatus nach
§ 25 Abs. 3 LKatSG. Dieser kann von den Katastrophenschutzbehörden vorab
oder für den einzelnen Einsatz zugewiesen werden. Dies hat zur Folge:
 - a) Die Seelsorger erhalten bei Sachschaden Ersatz nach § 15 LKatSG.
 - b) Für Handlungen außerhalb des seelsorgerlichen Bereichs bei der Katastro-
phenbekämpfung werden die Seelsorger nach § 16 LKatSG nach den Grund-
sätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt.
 - c) Die Seelsorger sind im Katastropheneinsatz nach § 539 RVO unfallversi-
chert.
 6. Die Seelsorger unterliegen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer seelsorgerli-
chen Aufgaben beim Katastropheneinsatz nicht der Weisung der Katastro-
phenschutzbehörde. Soweit Maßnahmen zur Gefahrenbekämpfung oder die
Sicherheit von Personen und Sachen dies erfordern, besteht auch ihnen ge-
genüber ein Weisungsrecht der Katastrophenschutzbehörden. Die Weisun-
gen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
 7. Nach Absprache mit den unteren Katastrophenschutzbehörden können Seel-
sorger an Katastrophenschutzübungen teilnehmen. Sie erhalten hierfür eben-
falls den Helferstatus nach § 25 Abs. 4 LKatSG.

Das Land Baden-Württemberg wird für interessierte Seelsorger regelmäßig Ausbildungstage an der Katastrophenschutzschule durchführen, die auch die Begegnung und den Austausch zwischen den Seelsorgern, Verantwortlichen im Katastrophenschutz und Helfern ermöglichen. Dabei erhalten Vertreter der Kirchen die Möglichkeit, über die kirchlichen Aufgaben bei Katastrophen zu informieren und diesbezügliche ethische und religiöse Lebensfragen zu erörtern.

Inhaltsverzeichnis

<i>Meditation</i>	I
<i>Vorwort des Bischofs</i>	III
1. <i>Vorbemerkungen</i>	
a) Zur Entstehung der Notfallseelsorge	3
b) Zur vorliegenden Konzeption	4
2. <i>Das Selbstverständnis der Notfallseelsorge</i>	
a) Selbstverständnis und Ziel der Notfallseelsorge	7
b) Praktisch-theologische Prinzipien	8
3. <i>Notfallseelsorge als qualifiziertes seelsorgliches Angebot</i>	
a) Fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenzen	13
b) Grundausbildung und kontinuierliche Fortbildung	16
c) Einsatznachbereitung und Supervision	19
d) Kooperation und Evaluation	20
e) Zentrale Bildungseinrichtungen und Institutionen	21
4. <i>Struktur und Organisation der Notfallseelsorge</i>	
a) Trägerschaft und Organisationsaufbau	23
b) Der rechtliche Status der Notfallseelsorge und der darin Mitarbeitenden	26
c) Einführung und Begleitung der Mitarbeitenden	28
d) Einbindung bei Großschadensereignissen und Katastrophen	28
5. <i>Rahmenbedingungen</i>	
a) Versicherungsschutz	31
b) Zeugnisverweigerungsrecht	32
c) Finanzierung	34
d) Dienstrechtliche Fragen	36
6. <i>Anhang</i>	
Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und Anlage	39

Herausgeber:

Evangelischer Oberkirchenrat, Postfach 101342, 70012 Stuttgart

Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption, Postfach 9, 72101 Rottenburg

Mitwirkung:

Evangelische Brüder-Unität, Badwasen 6, 73087 Bad Boll

Evangelisch-methodistische Kirche, Birkenwaldstr. 204, 70191 Stuttgart

Titelbild: Notfallseelsorge Alb-Donau-Kreis/Ulm; Christian Guenther, logisch satz & grafik, Ulm

Abbildung Umschlagseite 2: Kyrill Degtjarev

Layout: Gertrud Eilenstein, Stuttgart

Umschlag außen: Evangelisches Medienhaus, Stuttgart

Herstellung: Druckerei Maier, Rottenburg

1. Auflage 2004



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG